

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.1964

Geschäftszahl

1093/63

Rechtssatz

Beim Verkauf von Grundstücken gegen Leibrenten ist die Steuer auch dann gemäß § 10 Abs 1 GrEStG 1955 vom Werte der Gegenleistungen zu berechnen, wenn die Höhe der einzelnen Leibrentenzahlungen ungewiß ist; auch in diesen Fällen kann der Wert der Gegenleistung gemäß § 17 Abs 3 BewG ermittelt werden. Bei dieser Ermittlung genügt es nicht, Ergebnisse der Vergangenheit zu verwerten; es müssen vielmehr die Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden.

*

E 30.4.1964, 1093/63 #1

Beachte

y11704;

yk11954